

1976	Ausgegeben zu Bonn am 3. September 1976	Nr. 112
Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 76	Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz — FernUSG) 800-21, 7110-1	2525
24. 8. 76	Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1976 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1976)	2533
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2571

Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz — FernUSG)

Vom 24. August 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der

1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und
2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

(2) Dieses Gesetz findet auch auf unentgeltlichen Fernunterricht Anwendung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

1. Abschnitt

Fernunterrichtsvertrag

§ 2

Rechte und Pflichten der Vertragschließenden

(1) Durch den Fernunterrichtsvertrag verpflichtet sich der Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter), das Fernlehrrmaterial einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel in den vereinbarten Zeitabständen zu liefern, den Lernerfolg zu überwachen, insbesondere die eingesandten Arbeiten innerhalb

angemessener Zeit sorgfältig zu korrigieren, und dem Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer) diejenigen Anleitungen zu geben, die er erkennbar benötigt.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu leisten. Die Vergütung ist in Teilleistungen jeweils für einen Zeitabschnitt von höchstens drei Monaten zu entrichten. Die einzelnen Teilleistungen dürfen den Teil der Vergütung nicht übersteigen, der im Verhältnis zur voraussichtlichen Dauer des Fernlehrgangs (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) auf den Zeitabschnitt entfällt, für den die Teilleistung zu entrichten ist. Höhere Teilleistungen sowie Vorauszahlungen dürfen weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden.

(3) Von den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 kann abgewichen werden, soweit die Vergütung auf die Lieferung einer beweglichen Sache entfällt, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrrmaterials ist. Von den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 3 kann abgewichen werden, soweit die Vertragsparteien vereinbart haben, daß auf Verlangen des Teilnehmers das Fernlehrrmaterial in kürzeren oder längeren als den vereinbarten Zeitabständen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) zu liefern ist, der Teilnehmer die Lieferung in anderen als den vereinbarten Zeitabständen verlangt und die Änderung der Teilleistungen wegen der Änderung der Zeitabstände angemessen ist.

(4) Außer der vereinbarten Vergütung darf für Tätigkeiten, die mit dem Abschluß des Fernunter-

richtsvertrags zusammenhängen, sowie für etwaige Nebenleistungen eine Vergütung irgendwelcher Art weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden. Dies gilt auch für Einschreibegebühren, Provisionen und Auslagenerstattungen.

(5) Unwirksam sind Vereinbarungen zu Lasten des Teilnehmers über

1. Vertragsstrafen,
2. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. den Verzicht des Teilnehmers auf das Recht, im Falle der Abtretung der Ansprüche des Veranstalters an einen Dritten Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den Veranstalter begründet waren, dem neuen Gläubiger entgegenzusetzen.

Ebenfalls unwirksam ist eine Vereinbarung, durch die sich der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluß des Fernunterrichtsvertrags verpflichtet, Waren zu erwerben oder den Gebrauch von Sachen oder Dienst- oder Werkleistungen in Anspruch zu nehmen, deren Erwerb oder deren Inanspruchnahme nicht den Zielen des Fernunterrichtsvertrags dient.

§ 3

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

(1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Teilnehmers bedarf der schriftlichen Form.

(2) Die Urkunde muß enthalten

1. Name und Anschrift des Veranstalters und des Teilnehmers,
2. die Angabe von Gegenstand, Ziel, Beginn und voraussichtlicher Dauer des Fernlehrgangs sowie von Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses; dabei muß erkennbar sein, ob es sich um einen Abschluß des Veranstalters handelt oder ob und inwieweit der Fernlehrgang dazu vorgesehen ist, auf eine öffentlich-rechtliche oder eine sonstige bestimmte Prüfung vorzubereiten,
3. die Angabe des Gesamtbetrags der vom Teilnehmer zu entrichtenden Vergütung; hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, so muß erkennbar sein, welcher Teil der Vergütung auf die Lieferung dieser Sache entfällt,
4. die Angabe von Betrag, Zahl und Fälligkeit der auf die Vergütung zu entrichtenden Teilzahlungen und sonstigen Pflichten des Teilnehmers,
5. eine drucktechnisch deutlich gestaltete Belehrung über das Recht des Teilnehmers zum Widerruf (§ 4) sowie Name und Anschrift des Widerrufsempfängers,
6. die Kündigungsbedingungen.

(3) Die Urkunde soll enthalten

1. eine Gliederung des Fernlehrgangs sowie Angaben über die vereinbarten Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials und über Ort und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts,

2. Angaben über die zusätzlich erforderlichen und nicht nur geringwertigen Arbeitsmittel, die nicht vom Veranstalter geliefert werden,

3. die Angabe der Vorbildungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Fernlehrgang sowie der Zulassungsvoraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche oder sonstige Prüfung, wenn der Fernlehrgang zur Vorbereitung auf eine solche Prüfung vorgesehen ist,

4. eine Darstellung der gesetzlichen Gerichtsstandsregelung,

5. im Falle zulassungspflichtiger Fernlehrgänge nachprüfbare Hinweise auf die erteilte Zulassung; ist der Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen, so ist darauf besonders hinzuweisen.

(4) Dem Teilnehmer ist eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde auszuhändigen. Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist vom Teilnehmer gesondert zu unterschreiben.

§ 4

Widerrufsrecht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist an die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er sie dem Veranstalter gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der ersten Lieferung des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials schriftlich widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die erste Lieferung bei dem Teilnehmer eingegangen ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter dem Teilnehmer die in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannte Abschrift ausgehändigt hat und die Urkunde neben den Angaben nach § 3 Abs. 2 auch die in § 3 Abs. 3 genannten Angaben enthält. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift dem Teilnehmer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem beide Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung.

(4) Im Falle des Widerrufs hat der Veranstalter das empfangene Entgelt, der Teilnehmer empfangene Sachen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch den Untergang oder eine Verschlechterung oder eine anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nicht ausgeschlossen. Hat der Teilnehmer den Untergang, die Verschlechterung oder die anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen zu vertreten, so hat er dem Veranstalter den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen. Ist der Teilnehmer nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 belehrt worden und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er den Untergang, die Verschlechterung oder die anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(5) Der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten.

§ 5

Kündigung

(1) Der Teilnehmer kann den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluß mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

(3) Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrags entspricht.

§ 6

Rechtsfolgen der Kündigung bei gemischten Verträgen

(1) Hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, so wird dieser Teil des Vertrags durch die Kündigung des Fernunterrichtsvertrags nicht berührt. Hat der Teilnehmer die Kündigung des Vertrags erklärt, so kann er jedoch innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Kündigung wirksam geworden ist, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von diesem Teil des Vertrags zurücktreten, sofern die Lieferung der Sache infolge der Kündigung des Fernunterrichtsvertrags für ihn kein Interesse mehr hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter nach Zugang der Kündigungserklärung den Teilnehmer schriftlich auf das Rücktrittsrecht nach Absatz 1 hingewiesen hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer auf das Rücktrittsrecht hingewiesen worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter. Unterbleibt der Hinweis, so erlischt das Rücktrittsrecht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Veranstalter die Sache geliefert und der Teilnehmer den auf die Lieferung der Sache entfallenden Teil der Vergütung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz) vollständig entrichtet hat.

(3) Auf das Rücktrittsrecht finden die §§ 346 bis 348, 350 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(4) Das Recht einer Vertragspartei, von dem Teil des Vertrags, der die Lieferung der Sache zum Gegenstand hat, wegen Nichterfüllung der der anderen Vertragspartei obliegenden Verpflichtungen zurückzutreten oder die Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen, bleibt unberührt. Für den Rücktritt des Veranstalters gelten die §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), entsprechend.

§ 7

Nichtigkeit;**Recht zur fristlosen Kündigung**

(1) Ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, ist nichtig.

(2) Ist nach Vertragsschluß die Zulassung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden, so kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muß innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter dem Teilnehmer eine schriftliche Belehrung über das Recht des Teilnehmers zur fristlosen Kündigung des Vertrags und über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung ausgehändigt hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Teilnehmer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter. Der Veranstalter hat die Belehrung nach dem Erlöschen, dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung unverzüglich dem Teilnehmer auszuhändigen.

(3) Im Falle der Kündigung nach Absatz 2 finden § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

Umgehungsverbot

Die §§ 2 bis 7 finden auf Verträge, die darauf abzielen, die Zwecke eines Fernunterrichtsvertrags (§ 2) in einer anderen Rechtsform zu erreichen, entsprechende Anwendung.

§ 9

Anwendung des Abzahlungsgesetzes

Die §§ 1 b, 1 c, 1 d und 6 b des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer keine Anwendung. Ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer ein Abzahlungsgeschäft, so beginnt der Lauf der Frist nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes erst, wenn dem Teilnehmer eine Abschrift ausgehändigt ist, die auch die in § 1 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte genannten Angaben enthält.

§ 10

Ausschluß abweichender Vereinbarungen

Von den §§ 2 bis 9 kann nicht zum Nachteil des Teilnehmers abgewichen werden.

§ 11

Zwischenstaatlicher Geltungsbereich

Unterliegt ein Fernunterrichtsvertrag ausländischem Recht oder dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, so sind die §§ 2 bis 10 gleichwohl zu berücksichtigen, wenn

1. der Vertrag auf Grund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfalteten Tätigkeit des Veranstalters zustande kommt und
2. der Teilnehmer bei Abgabe seiner auf den Vertragsschluß gerichteten Erklärung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und seine Willenserklärung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgibt.

2. Abschnitt

Veranstaltung von Fernunterricht

§ 12

Zulassung von Fernlehrgängen

(1) Fernlehrgänge bedürfen der Zulassung. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen zugelassener Fernlehrgänge. Keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen. Der Vertrieb von Fernlehrgängen nach Satz 3 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist außer in den in § 13 Abs. 1 genannten Fällen insbesondere zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nicht zur Erreichung des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangsziels geeignet ist oder
2. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen oder
3. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers (§ 16) rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebots vorgesehen ist, oder
4. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Das Landesrecht kann weitere Versagungsgründe vorsehen und die näheren Einzelheiten über Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1 bestimmen.

(3) Ein Fernlehrgang, dessen Lehrmaterial noch nicht vollständig vorliegt, kann vorläufig zugelassen werden, wenn

1. eine auf das Lehrgangsziel hinführende Lehrplanungsplanung abgeschlossen ist,
2. die fertiggestellten Teile des Fernlehrgangs die Annahme rechtfertigen, daß nach Fertigstellung des Fernlehrgangs keine Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, nach Landesrecht (Absatz 2 Satz 2) und nach § 13 Abs. 1 vorliegen werden,
3. der Veranstalter auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit als Veranstalter oder auf Grund einer

anderen Tätigkeit Gewähr dafür bietet, daß das Fernlehrmaterial den gesetzlichen Anforderungen entsprechend innerhalb angemessener Zeit fertiggestellt sein wird, und

4. keine Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 vorliegen.

Die vorläufige Zulassung wird unter der Bedingung erteilt, daß das restliche Fernlehrmaterial innerhalb zu bestimmender Fristen vorgelegt wird; die Fristen sind so zu bestimmen, daß eine ordnungsgemäße Durchführung des Fernlehrgangs gewährleistet ist.

(4) Die Zulassung kann befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, die dem Schutz des Teilnehmers und der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Gesetzes durch die zuständige Behörde dienen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig. Änderungen der tatsächlichen Umstände, die für die Zulassung maßgebend sind, hat der Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge

(1) Bei berufsbildenden Fernlehrgängen ist außer in den in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen die Zulassung nur zu versagen, wenn der Fernlehrgang nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art seiner Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), oder nach anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen.

(2) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den näheren Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Absatz 1 bestimmen, soweit die Fernlehrgänge berufliche Bildung vermitteln, die Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, ist. Im übrigen bestimmt das Landesrecht Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Absatz 1.

§ 14

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung einer der in § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 genannten Versagungsgründe vorgelegen hat oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 nicht gegeben waren.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 genannten Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 nachträglich weggefallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter einer ihm auferlegten Pflicht nicht nachkommt. Vor dem Widerruf ist dem Veranstalter Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen.

(3) Ist nach Abschluß des Fernunterrichtsvertrags die Zulassung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden und hat der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag nicht gekündigt (§ 7 Abs. 2), so bedarf der Veranstalter für die Erfüllung des Vertrags keiner Zulassung.

§ 15

Unentgeltliche berufsbildende Fernlehrgänge

(1) Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und berufliche Bildung vermitteln, die Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, ist, können vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung auf Antrag als geeignet anerkannt werden.

(2) Ein Fernlehrgang nach Absatz 1 ist anzuerkennen, wenn die in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 genannten Versagungsgründe nicht vorliegen. Ein Fernlehrgang nach Absatz 1 gilt als anerkannt, wenn er nach § 12 Abs. 1 zugelassen worden ist.

(3) § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Das Erlöschen, die Rücknahme und der Widerruf einer Anerkennung sind bekanntzumachen.

(4) Ist ein Fernlehrgang nach Absatz 1 als geeignet anerkannt worden, so ist die Zulassung dieses Fernlehrgangs nach § 12 Abs. 1 nur zu versagen, wenn einer der in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Versagungsgründe vorliegt.

§ 16

Werbung mit Informationsmaterial

(1) Der Veranstalter hat bei geschäftlicher Werbung für Fernlehrgänge durch Übermittlung von Informationsmaterial einen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer zu geben. Das Informationsmaterial muß insbesondere einen vollständigen Überblick über die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 6 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Angaben und über das Widerrufsrecht des Teilnehmers (§ 4) enthalten.

(2) Ist ein Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen, so muß dies in dem Informationsmaterial deutlich gekennzeichnet sein.

(3) Die Anerkennung eines unentgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgangs nach § 15 Abs. 1 darf nicht zur geschäftlichen Werbung für Fernlehrgänge verwendet werden.

§ 17

Vertreter, Berater

(1) Der Veranstalter oder seine Beauftragten dürfen zum Zweck der Werbung oder der Beratung über Fernlehrgänge des Veranstalters Personen nur dann aufsuchen, wenn diese

1. vorher Informationsmaterial, das den Anforderungen des § 16 entspricht, erhalten und
2. nach Erhalt des Informationsmaterials schriftlich um eine Beratung gebeten haben.

Für eine Beratung nach Satz 1 sollen der Veranstalter oder seine Beauftragten die erforderliche Eignung besitzen.

(2) Der Veranstalter oder seine Beauftragten dürfen weder bei der Abgabe der auf den Vertragschluß gerichteten Willenserklärung des Teilnehmers noch außerhalb der Geschäftsräume bei der Übermittlung der Willenserklärung mitwirken.

§ 18

Ergänzende Fernlehrgänge

Auf Fernlehrgänge, deren Lehrgangsziel ausschließlich in der unselbständigen Ergänzung anderer, in sich abgeschlossener selbständiger Bildungsangebote besteht und die sich nur zu einer Nutzung in Verbindung mit anderen Bildungsangeboten eignen, finden die §§ 12 bis 14, 16 und 17 keine Anwendung. Der Vertrieb dieser Fernlehrgänge ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3. Abschnitt

Organisation; Auskunftspflicht; Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Zentralstelle; Zulassungsentscheidung

(1) Soweit die Länder die Zulassung von Fernlehrgängen einer Zentralstelle übertragen, kann dieser nach Landesrecht die Aufgabe übertragen werden, ein jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis der zugelassenen Fernlehrgänge zu führen.

(2) Bei berufsbildenden Fernlehrgängen (§ 13 Abs. 1) trifft die zuständige Behörde die Entscheidung darüber, ob Versagungsgründe nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1 vorliegen und ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt ist, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung und Planung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß die zuständige Behörde die Entscheidung nach Satz 1 im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung zu treffen hat. Das Landesrecht kann in diesem Falle bestimmen, daß die zuständige Behörde vor der Entscheidung nach Satz 1 eine schriftliche Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung einzuholen und, falls sie beabsichtigt, von der Stellungnahme abzuweichen, dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Entscheidung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben hat.

§ 20

Auskunftspflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde und, sofern das Landesrecht nach § 19 Abs. 2 eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung vorsieht, in den in dieser Vorschrift genannten Fällen auch dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung auf Verlangen die zur Durchführung der

Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Veranstalters nach § 2 Abs. 1 innerhalb der Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume zu dulden, die der Veranstaltung von Fernunterricht einschließlich begleitendem Unterricht dienen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf bereits zugelassene Fernlehrgänge. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(3) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen der Behörden nach Absatz 1 Satz 1 gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von diesen Behörden geheimzuhalten. Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613) gelten insoweit nicht. Veröffentlichungen dieser Behörden dürfen keine Einzelangaben über Veranstalter enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter einen Fernlehrgang, der nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder dessen wesentliche Änderung nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 zugelassen ist, vertreibt oder vertreiben läßt,
2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 4 den Vertrieb eines Fernlehrgangs, der nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient, oder entgegen § 18 Satz 2 den Vertrieb eines ergänzenden Fernlehrgangs nach § 18 Satz 1 nicht anzeigt,
3. a) entgegen § 16 Abs. 1 als Veranstalter Informationsmaterial übermittelt, das keinen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer gibt,
 - b) entgegen § 16 Abs. 2 als Veranstalter in dem Informationsmaterial nicht deutlich kennzeichnet, daß der Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen ist,
 - c) entgegen § 16 Abs. 3 als Veranstalter die Anerkennung eines unentgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgangs nach § 15 Abs. 1 zur geschäftlichen Werbung für Fernlehrgänge verwendet,

4. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 zum Zweck der Werbung oder Beratung Personen aufsucht oder entgegen § 17 Abs. 2 bei der Abgabe oder Übermittlung der Willenserklärung mitwirkt,

5. entgegen § 20 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

4. Abschnitt

Übergangsvorschriften; Änderung von Bundesgesetzen; Schlußvorschriften

§ 22

Übergangsvorschrift für die Zulassungspflicht

(1) Vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf ein Fernlehrgang keiner Zulassung nach § 12 Abs. 1. Vor Ablauf von drei Jahren bedarf ein Fernlehrgang keiner Zulassung, wenn der Veranstalter innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Zulassung des Fernlehrgangs gestellt hat.

(2) Vor Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf ein Fernlehrgang keiner Zulassung, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 60 Abs. 4 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes oder nach Artikel 5 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1974 S. 158) als geeignet beurteilt worden ist. Der Fernlehrgang wird unbeschadet des Absatzes 1 vor Ablauf von vier Jahren zulassungspflichtig, wenn die Bestätigung der Eignung erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird. § 60 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Berufsbildungsgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Staatsvertrags über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht bleiben unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird ein Fernlehrgang vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zulassungspflichtig, wenn

1. ein Antrag auf Zulassung des Fernlehrgangs gestellt und die Zulassung versagt worden ist oder
2. eine auf Antrag erteilte Zulassung des Fernlehrgangs erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird.

Zulassungspflichtig sind ferner wesentliche Änderungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2) eines nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 nicht zulassungspflichtigen Fernlehrgangs, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden sollen.

§ 23

**Recht zur fristlosen Kündigung
bei Entstehen einer Zulassungspflicht**

Ist nach § 22 die Zulassungspflicht für einen Fernlehrgang erst nach Abschluß des Fernunterrichtsvertrags entstanden und wurde eine Zulassung nicht erteilt, so kann der Teilnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 6 und Abs. 3 und § 14 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 24

Anderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In der Ausbildungsordnung kann vorgesehen werden, daß berufliche Bildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 12 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2525) zugelassen oder nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.“

2. Dem § 46 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann ferner vorgesehen werden, daß die berufliche Fortbildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 12 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen oder nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.“

3. § 60 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 hat das Institut

1. nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung vorsieht,
2. Fernlehrgänge nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,
3. im Wege der Amtshilfe berufsbildende Fernlehrgänge, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, zu überprüfen,
4. durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen und Dokumentationen zum berufsbildenden Fernunterricht zu erstellen und zu veröffentlichen,

5. Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 zu erteilen.

Der Hauptausschuß erläßt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft.“

§ 25

Anderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In der Ausbildungsordnung kann vorgesehen werden, daß berufliche Bildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 12 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2525) zugelassen oder nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.“

2. Dem § 42 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann ferner vorgesehen werden, daß die berufliche Fortbildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 12 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen oder nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.“

§ 26

Gerichtsstand

(1) Für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag über das Bestehen eines solchen Vertrags ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich

1. nach dem Entstehen der Streitigkeit oder
2. für den Fall geschlossen wird, daß der Teilnehmer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder
3. für den Fall geschlossen wird, daß der Veranstalter Ansprüche gegen den Teilnehmer im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. der Zivilprozessordnung) anhängig macht.

(3) Erhebt der Teilnehmer im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch (§ 694 der Zivilprozeßordnung) oder gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch (§ 700 der Zivilprozeßordnung), so verweist das Gericht von Amts wegen den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das nach Absatz 1 zuständige Gericht, sofern nicht der Teilnehmer beantragt hat, von der Verweisung abzusehen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Beschlusses als bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Im übrigen sind die Vorschriften des § 276 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 27

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Gesetz
über die Feststellung der Wirtschaftspläne
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1976
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1976)**

Vom 24. August 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Teil
Allgemeine Aufgaben
des ERP-Sondervermögens**

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312), geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz von 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1976 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

2 750 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1976 Kredite bis zur Höhe von

507 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1976 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1972 bis 1975 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesminister der Finanzen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Diese Gewährleistungen können auch abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens und, soweit erforderlich, zu erleichterten Bedingungen übernommen werden.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigung der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 6

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1976 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 7

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom ERP-Sondervermögen für die Bundesrepublik Deutschland treuhänderisch verwalteten Gegen-

werte der Anleihe, die auf Grund des Gesetzes über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 301) bei der Export-Import-Bank, Washington, aufgenommen worden ist, bilden einen Bestandteil des ERP-Sondervermögens.

Zweiter Teil ERP-Investitionshilfe

§ 8

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 989) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1976 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

32 500 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 9

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 170 000 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1976 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht — Teil II des Gesamtplans —).

Dritter Teil Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Die §§ 2 bis 6 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1977 weiter.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1976

- Teil Ia: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
- Teil Ib: Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1974

Teil Ia

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)
- Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin
- Kapitel 3 (Ausgaben): Entwicklungshilfe (einschließlich Schuldendienst)
- Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen
- Kapitel 6: Exportfinanzierung

Kap. 1

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976	Betrag für 1975	Ist-Ergebnis 1974
Funktion		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
	<p style="text-align: center;">Ausgaben</p> <p>Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.</p>			

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr			
		1976	1977	1978	1979
in Millionen DM					
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen				
	a) Vorhaben aus regionalen Fördergebieten	50	—	—	—
	b) Existenzgründungen und die Errichtung von Betrieben in neuen Stadtteilen	30	—	—	—
862 02	Umstellungsinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft	40	—	—	—
862 03	Seehafenbetriebe	15	15	—	—
862 04	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften	134,6	134,6	134,6	—
					134,6 *)
862 06	Modernisierung der Handelsflotte	45	45	45	—
					45 *)
853 03	Abwasserreinigung	170	140	100	—
853 04	Abfallbeseitigung	15	10	5	—
862 10	Luftreinhaltung	35	20	15	—
681 01	Dankesspende	10	10	10	10
		544,6	374,6	309,6	189,6

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1976 enthalten

Kap. 1

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976	Betrag für 1975	Ist-Ergebnis 1974
Funktion		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01 Anl. I/A	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	657 000 000	475 000 000	426 337

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen — entsprechend der von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätzen einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache VI/1666 vom 29. Dezember 1970) — der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	343 000 000 DM
b) Existenzgründungen und die Errichtung von Betrieben in neuen Stadtteilen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	225 000 000 DM
c) Betriebliche Ausbildungsstätten, richtungweisende Kooperationen	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	15 000 000 DM
e) die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung	24 000 000 DM
f) Unternehmen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten	20 000 000 DM
g) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	15 000 000 DM
h) die Binnenschifffahrt	3 000 000 DM
i) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (HaftungsfondsDarlehen)	2 000 000 DM
	<u>657 000 000 DM</u>

Zu a)

In Ergänzung zu den im Bundeshaushaltsplan (vgl. Kap. 0902 Titel 682 81 und 882 82) veranschlagten Mitteln für Maßnahmen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in Bundesausbauorten außerhalb dieser Gebiete sollen Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen gewährt werden.

Von dem Ansatz sind 10 000 000 DM — davon je 5 000 000 DM Zonenrandgebiet und übrige Fördergebiete — für den unter f) genannten Personenkreis vorgesehen.

50 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- die Existenzgründung von Nachwuchskräften und
- die Errichtung von Betrieben in neuen Stadtteilen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Von dem Ansatz sind 10 000 000 DM für den unter Abschnitt f) genannten Personenkreis vorgesehen.

30 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Außerdem können Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmer gefördert werden, die richtungweisend für weitere Kooperationsvorhaben sein können. Unter Wahrung der unternehmerischen Selbständigkeit sollen bestimmte Funktionen gemeinsam wahrgenommen werden.

Zu d)

Durch die Refinanzierungsdarlehen soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Kleinen und mittleren Unternehmen soll die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert werden. Die Darlehen dienen der Beschaffung von EDV-Anlagen und dem Erwerb von Anwendungsprogrammen als Erstausrüstung.

Zu f)

Vorgesehen sind Darlehen zur Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Unternehmen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten.

Zu g)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen zur Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu h)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Zu i)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zu Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Kap. 1

Titel Funktion 1	Zweckbestimmung 2	Betrag für 1976 DM 3	Betrag für 1975 DM 4	Ist-Ergebnis 1974 1 000 DM 5
862 02 634	Umstellungsinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft ..	53 000 000	40 000 000	7 560
862 03 731	Investitionen von Seehafenbetrieben	20 000 000	25 000 000	20 555
862 04 834	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften . Die Ausgaben sind mit denen des Titels 862 06 deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigung 134 600 000 DM fällig im Jahr 1979.	134 600 000	123 800 000	59 337
862 06 732	Modernisierung der deutschen Handelsflotte	45 000 000	45 000 000	39 468
853 02 692	Investitionen von Gemeinden	180 000 000	180 000 000	129 375
853 03 330	Abwasserreinigung	200 000 000	234 815 000	158 530
862 10 330	Luftreinhaltung	40 000 000	35 000 000	16 995
853 04 330	Abfallbeseitigung	20 000 000	20 000 000	13 145

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 02

Aus dem Ansatz können Darlehen an Produktionsunternehmen gewährt werden, die durch wesentliche Strukturänderungen ihres Produktionszweiges zu Umstellungsmaßnahmen gezwungen sind.

Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt berücksichtigt.

Aus dem Ansatz können auch Darlehen an sturmflutgeschädigte kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bis zur Höhe von 30 000 000 DM gewährt werden.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen verbessern.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu Tit. 862 04

Veranschlagt sind Darlehen zur Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Fortführung der Werftförderung ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 134 600 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1979 erforderlich.

Zu Tit. 862 06

Die Darlehen sind zur Finanzierung von Seeschiffsneubauten deutscher Reeder bestimmt.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 45 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1979 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Gefördert werden Investitionen, die der Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes dienen; hierzu gehören auch Modellanlagen zur Förderung des Tourismus. Ausnahmsweise können auch Wasserversorgungsanlagen gefördert werden.

Zu Tit. 853 03

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen (im Infrastrukturprogramm 1975 auch für Abwasserbeseitigungsanlagen) bestimmt.

Hievon sind 30 000 000 DM für Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgesehen.

170 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu Tit. 862 10

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

35 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Mehr infolge erhöhter Darlehenshingaben.

Zu Tit. 853 04

Die Mittel können für die Errichtung und maschinelle Ausstattung von Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung gestellt werden.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Kap. 1

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976 DM	Betrag für 1975 DM	Ist-Ergebnis 1974 1 000 DM
Funktion				
1	2	3	4	5
681 01 029	Dankesspende	10 400 000	10 700 000	10 700
685 01 699	Werbemaßnahmen des Saarlandes	500 000	500 000	500
			5 185 000*)	7 973
	Gesamtausgaben	1 360 500 000	1 195 000 000	

*) Im Vorjahr veranschlagt bei Kap. 7 Tit. 853 01 Abwasserreinigung

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 900 000 DM
Ausgaben für Investitionen	1 198 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	151 600 000 DM
Gesamtausgaben	1 360 500 000 DM

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

- a) Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) wurde einer neu errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES — A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN“) eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Zuwendung dient der Bildung eines Stiftungsvermögens, aus dem gegenwarts- und zukunftsbezogene europäische Studien- und Forschungsvorhaben („European Studies“) gefördert werden.
- b) Daneben ist aus dem Ansatz ein Betrag von 400 000 DM zur Fortsetzung des vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), Bonn, durchgeführten Dankstipendiatenprogramms bestimmt; hieraus werden Reise- und Studienkosten amerikanischer Studierender in Deutschland sowie dabei entstehende sonstige Kosten (z. B. für Tagungen) übernommen.

Weniger infolge Umschichtung der Mittel, die dem DAAD aus dem Bundeshaushalt zufließen.

Zu Tit. 685 01

Der veranschlagte Betrag soll der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar GmbH, Saarbrücken, deren alleiniger Gesellschafter das Saarland ist, als Zuschuß zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, durch Werbemaßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit) zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Saarlandes und zur Förderung des Absatzes saarländischer Erzeugnisse beizutragen.

Kap. 2

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976	Betrag für 1975	Ist-Ergebnis 1974
Funktion		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
Ausgaben				
<p>In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen.</p> <p>Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.</p>				
Titel mit gleicher Zweckbestimmung				
	ERP-Investitionsprogramm	(352 200 000)	(350 000 000)	
862 01 691	Investitionskredite an Unternehmen	352 200 000	350 000 000	330 729
	Die Ausgaben sind mit denen der Titel 862 02, 861 01 und 831 03 deckungsfähig.			
	Die Ausgaben sind mit denen des Titels 831 01 bis zur Höhe von 30 000 000 DM deckungsfähig.			
	Verpflichtungsermächtigung			
	davon fällig:			
	Jahr 1977 bis zu	40 000 000 DM		
	Jahr 1978 bis zu	30 000 000 DM		
862 02 699	Betriebsmittelkredite an Unternehmen	—	—	3 109
862 03 699	Umwandlung von Beteiligungen in Kredite	—	—	4 300
	Ausgaben dürfen nur in Höhe entsprechender Einnahmen bei Kap. 5.2 Tit. 133 03 geleistet werden.			
862 04 699	Aufbaumaßnahmen	5 000 000	5 000 000	3 374
	Die Ausgaben sind mit denen des Tit. 862 01 deckungsfähig.			
861 01 699	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	95 000 000	92 000 000	78 325
	Die Ausgaben sind mit denen des Tit. 862 01 deckungsfähig.			
	Verpflichtungsermächtigung			
	fällig im Jahr 1977.			

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sollen gebunden werden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahre		
		1976	1977	1978
in Millionen DM				
862 01	Investitionskredite ...	—	—	—
			40 *)	30 *)
861 01	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	—	—	—
			30 *)	—
831 03	Konsolidierung bei Beteiligungen	3,8	—	—
		3,8	70	30

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1976 enthalten.

Zu Tit. 862 01

Die Berliner Wirtschaft hat einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1977 und 1978 kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1976 Projekte begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1977 und 1978 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 70 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Es ist vorgesehen, Beteiligungen an Berliner Unternehmen bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) z. T. in ERP-Darlehen umzuwandeln. (Vgl. Einnahmen bei Kap. 5.2 Tit. 133 03)

Zu Tit. 862 04

Die Darlehen sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaus von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Zu Tit. 861 01

Veranschlagt sind Darlehen für die

a) gewerbliche Wirtschaft	36 000 000 DM
b) Schifffahrt	1 000 000 DM
c) Verkehrsbetriebe	3 000 000 DM
d) Deutsche Bundesbahn	28 000 000 DM
e) Deutsche Bundespost	27 000 000 DM
	95 000 000 DM

Zu a)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 6 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Zu b)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Schiffbauaufträgen westdeutscher Auftraggeber nach Berlin vorgesehen.

Zu c)

Der Betrag soll Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Er ist für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber nach Berlin bestimmt.

Zu d) und e)

Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung von Aufträgen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost an die Berliner Wirtschaft.

Verpflichtungsermächtigung zu a) bis c):

Um der Berliner Wirtschaft die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1977 erforderlich.

Kap. 2

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976 DM	Betrag für 1975 DM	Ist-Ergebnis 1974 1 000 DM
Funktion				
1	2	3	4	5
685 01 171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800 000	2 800 000	2 338
685 02 643	Ausstellungen und Messen	2 000 000	2 000 000	2 001
685 03 699	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	500 000	500 000	483
Titel mit gleicher Zweckbestimmung				
	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(35 000 000)	(15 000 000)	33 885
831 01 691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	15 000 000	15 000 000	
	Die Ausgaben sind mit denen des Tit. 862 01 deckungsfähig.			
831 02 691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen	—	—	35 400
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kap. 5.2 Tit. 181 02 geleistet werden.			
831 03 691	Konsolidierung bei Beteiligungen	20 000 000	—	—
	Gesamtausgaben	492 500 000	467 300 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300 000 DM
Ausgaben für Investitionen	392 200 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	95 000 000 DM
Gesamtausgaben	492 500 000 DM

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 685 01

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen auf den Gebieten der Materialprüfung, Fertigungstechnik, Elektronik, Lichttechnik, Bautechnik, Schiffbautechnik, Verkehrssicherheit, Ernährungswissenschaft und Lebensmitteltechnologie. Die Mittel werden den in Betracht kommenden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben müssen und in der Regel Angehörige von wissenschaftlichen Instituten in Berlin sind, über diese Institute zur Verfügung gestellt.

Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen im laufenden Jahr anfinanziert werden. Die Weiterfinanzierung in den späteren Jahren ist in Aussicht genommen.

Zu Tit. 685 02

Die veranschlagten Mittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen.

Wie in den Vorjahren soll im Rahmen der Import-Ausstellung „Partner des Fortschritts“ die deutsche Wirtschaft mit den Problemen der Entwicklungsländer vertraut gemacht werden. Gleichzeitig erhalten diese Länder Gelegenheit, ihre Erzeugnisse auszustellen und dadurch Geschäftsverbindungen mit der deutschen Wirtschaft anzuknüpfen.

Die „Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau“ hat sich zu einer bedeutenden Veranstaltung entwickelt, die unabhängig von der Ausstellung „Partner des Fortschritts“ stattfindet.

Ferner führt Berlin seit 1969 zweimal jährlich die Modemesse „Interchic“ durch.

Diese Ausstellungen werden anteilig aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Ferner können die Mittel für sonstige Ausstellungen und Messen verwendet werden.

Zu Tit. 685 03

Nach einer mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1968 getroffenen Vereinbarung hat das ERP-Sondervermögen jährlich 500 000 DM für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die sowohl der Förderung der Berliner Wirtschaft als auch den Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Hierunter fällt u. a. die finanzielle Unterstützung der amerikanischen Teilnahme an der Internationalen Grünen Woche.

Zu Tit. 831 01

Das ERP-Sondervermögen soll weiterhin die Möglichkeit haben, Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend zu erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 02

Es ist vorgesehen, ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen in Beteiligungen umzuwandeln, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen.

(Vgl. Einnahme — Berlin — Kap. 5.2 Tit. 181 02)

Zu Tit. 831 03

Der Ansatz ist erforderlich, um voraussichtliche Verluste bei Berliner Unternehmen, an denen das ERP-Sondervermögen beteiligt ist, auszugleichen.

3 800 000 DM sind auf Grund einer bereits erteilten Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Kap. 3

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976 DM	Betrag für 1975 DM	Ist-Ergebnis 1974 1 000 DM
Funktion				
1	2	3	4	5
Ausgaben				
861 01 023	Beitrag zur bilateralen Kapitalhilfe	110 000 000	110 000 000	117 265
866 02 023	Förderung von Niederlassungen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern	25 000 000	25 000 000	19 731
862 01 023	Finanzierungshilfen für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer	90 000 000	90 000 000	118 700
Gesamtausgaben		225 000 000	225 000 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	25 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	<u>200 000 000 DM</u>
Gesamtausgaben	225 000 000 DM

Entwicklungshilfe

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel finden auch die Vorschriften des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 577) und die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr		
		1976	1977	1978
in Millionen DM				
862 01	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungsländer	90	90	90

Ausgaben

Zu Tit. 861 01

Die Mittel werden der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Grund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau geschlossenen Vertrages zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer (Generalvertrag) vom 16. Mai/4. Juli 1966 in der Fassung vom 18. Dezember 1973/3. April 1974 darlehensweise zur Verfügung gestellt.

Zu Tit. 866 02

Die Mittel sollen als Darlehen für die Errichtung, Erweiterung und den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen in Entwicklungsländern vergeben werden.

Zu Tit. 862 01

Die Darlehen, die auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Zweckbindung ist die gleiche wie die des revolving Fonds für die Exportfinanzierung in Höhe von 500 000 000 DM (vgl. Kapitel 6). Im Unterschied zu den Mitteln dieses Fonds stehen die hier veranschlagten Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau nicht revolving zur Verfügung. Mit der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von jeweils 90 000 000 DM für die Jahre bis 1978 ist jedoch auch hier eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt.

Ausnahmsweise können aus diesen Mitteln auch Auslandsaufträge an Berliner Unternehmen bis zur Höhe von 20 000 000 DM finanziert werden.

Kap. 4

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976 DM	Betrag für 1975 DM	Ist-Ergebnis 1974 1 000 DM
Funktion				
1	2	3	4	5
Ausgaben				
526 01 680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55 000	10 000	53
531 01 013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	600 000	600 000	343
532 01 680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40 000	40 000	—
671 01 680	Kosten für die Übernahme und Verwaltung von Beteili- gungen sowie die Bearbeitung von Krediten zu erleich- terten Bedingungen	800 000	800 000	631
671 02 680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5 000	5 000	—
575 01 928	Verzinsung der Darlehen	158 700 000	124 100 000	44 939
575 02 928	Kosten der Kreditaufnahme	6 300 000	6 500 000	1 259
870 01 680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 500 000	10 500 000 3 145 000 *)	12 416 3 145
	Gesamtausgaben	172 000 000	145 700 000	

*) Im Vorjahr veranschlagt bei Kap. 7 Tit. 621 01 Abführung an den Bundeshaushalt
(ab 1976 ist der Zinsanteil in Kap. 4 Tit. 575 01, der Tilgungsanteil in Kap. 5 Tit. 325 02 enthalten)

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 500 000 DM
Schuldendienst	165 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	5 500 000 DM
Gesamtausgaben	172 000 000 DM

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programm des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Ferner ist aus dem Ansatz ein Betrag von 100 000 DM zur Deckung der Einsatz- und sonstigen Kosten eines Werbefilms für den Berliner Fremdenverkehr („Berlin's a hit“) bestimmt. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms und die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen werden der Berliner Industriebank AG die vereinbarten Verwaltungskosten vergütet.

Zu Tit. 671 02

Veranschlagt ist u. a. die Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Hauptleihinstitute, wenn das ERP-Sondervermögen aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der gem. § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1976 aufzunehmenden und der bereits aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Zu Tit. 575 02

Die veranschlagten Mittel dienen zur Deckung der Disagioskosten für die gemäß § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1976 aufzunehmenden Kredite.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1975

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen.

Für einen Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3), der durch Gewährleistungen voll belegt ist, ist ein revolvingender Einsatz nicht zugelassen. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betragen zum 31. Dezember 1974 93 493 073,12 DM.

Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4) war am 31. Dezember 1974 mit Verpflichtungen im Betrag von 250 887 480,24 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit zum 31. Dezember 1974 344 380 553,36 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5.1

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1976 DM	Betrag für 1975 DM	Ist-Ergebnis 1974 1 000 DM
1	2	3	4	5
Einnahmen				
Bundesgebiet (ohne Berlin)				
119 01 680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	150 000	140 000	309
119 02 680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	10 000	10 000	34
119 99 680	Vermischte Einnahmen	10 000	10 000	65
121 02 853	Erträge aus Beteiligungen	120 000	120 000	120
131 01 873	Erlöse aus der Veräußerung von Grundbesitz	—	—	86
141 01 680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen ..	125 000	125 000	118
141 02 680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	3 000	2 000	5
161 01 634	Zinsen aus Darlehen	355 633 000	299 845 000	254 957
161 02 634	Einnahmen aus Disagio	11 000 000	11 100 000	7 001
162 01 872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 000 000	10 000 000	18 737
181 01 634	Tilgung von Darlehen und sonstige Rückflüsse	950 399 000	816 416 000	868 450
		1 327 450 000	1 137 768 000	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Das ERP-Sondervermögen ist an der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) mit 3 000 000 DM beteiligt [vgl. § 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank — Bank für Vertriebene und Geschädigte — vom 28. Oktober 1954, Bundesgesetzbl. I S. 293 in der Fassung des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. ÄndG LAG) vom 28. August 1969, Bundesgesetzbl. I S. 1232 ff.].

Wie in den vergangenen Jahren wird im Jahre 1976 mit einer Gewinnausschüttung der Lastenausgleichsbank gerechnet.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 161 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	291 600 000 DM*)
b) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) ...	32 682 000 DM
c) von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank u. a.	1 951 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	29 400 000 DM
	<u>355 633 000 DM</u>

*) davon Zinsen im Rahmen der Entwicklungshilfe 79 420 000 DM

Zu Tit. 161 02

In verschiedenen ERP-Programmen wird ein Disagio berechnet; dieses Disagio ist von den laufenden Zinsen getrennt zu vereinnahmen.

Zu Tit. 162 01

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 181 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	823 550 000 DM*)
b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	84 394 000 DM
c) durch die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank u. a.	1 755 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	40 700 000 DM
	<u>950 399 000 DM</u>

*) davon Tilgungen im Rahmen der Entwicklungshilfe 198 390 000 DM

Kap. 5.2

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976	Betrag für 1975	Ist-Ergebnis 1974
Funktion		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
Einnahmen				
Berlin				
119 03 680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	150 000	149 000	430
119 04 680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	100 000	100 000	177
119 99 680	Vermischte Einnahmen	3 000	10 000	4
121 03 853	Erträge aus Beteiligungen	1 580 000	1 544 000	1 588
121 04 691	Erträge aus dem Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	900 000	800 000	2 219
133 03 691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung und sonstige Einnahmen Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen sind zur Deckung von Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 03 zu verwenden.	2 100 000	1 200 000	5 714
141 03 680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen .	30 000	30 000	85
141 04 680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	7
161 03 691	Zinsen aus Darlehen	64 081 000	63 013 000	67 223
161 04 691	Einnahmen aus Disagio	5 500 000	4 400 000	4 327
162 03 872	Sonstige Zinsen	5 000 000	5 200 000	9 627
181 02 691	Tilgung von Darlehen	292 106 000	277 796 000	324 156
	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen sind zur Deckung von Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 02 zu verwenden.			
	Einnahmen Berlin	371 550 000	354 242 000	
	Einnahmen Bundesgebiet	(1 327 450 000)	(1 137 768 000)	
325 02 928	Einnahmen aus Krediten	507 000 000	495 000 000	28 216
360 01 970	Vortrag aus Vorjahren	44 000 000	45 990 000	8 012
	Gesamteinnahmen	2 250 000 000	2 033 000 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	123 000 DM
Ubrige Einnahmen	2 249 877 000 DM
Gesamteinnahmen	2 250 000 000 DM

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 03

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 04

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 03

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 34 000 000 DM beteiligt.

Wie im vergangenen Jahr wird im Jahre 1976 mit der Ausschüttung einer Dividende gerechnet.

Zu Tit. 121 04

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen dieses Programms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 141 03

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 161 03

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Berliner Industriebank AG	45 640 000 DM
b) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	14 190 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	49 000 DM
d) aus Darlehen an den öffentlichen Bereich	4 202 000 DM
	<u>64 081 000 DM</u>

Zu Tit. 161 04

In verschiedenen ERP-Programmen wird ein Disagio berechnet, dieses Disagio ist von den laufenden Zinsen getrennt zu vereinnahmen.

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 181 02

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Berliner Industriebank AG ...	229 080 000 DM
b) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	49 660 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	296 000 DM
d) durch den öffentlichen Bereich	13 070 000 DM
	<u>292 106 000 DM</u>

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 3 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1975 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 360 01

Es handelt sich um den haushalts- und rechnungsmäßigen Nachweis der Übertragung von Überschüssen des Jahres 1975.

Kap. 6

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976	Betrag für 1975	Ist-Ergebnis 1974
Funktion		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
Einnahmen				
380 01 990	Bestand und Rückflüsse	500 000 000	500 000 000	110 067
Ausgaben				
980 01 990	Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau Die Mittel dürfen a) bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 6 Tit. 380 01 und b) über das Jahr hinaus revolving in Anspruch genommen werden. Auf künftig zu erwartende Rückflüsse können neue Zusagen erteilt werden.	500 000 000	500 000 000	103 749

Abschluß**Einnahmen**

Einnahmen 500 000 000 DM
Gesamteinnahmen 500 000 000 DM

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben 500 000 000 DM
Gesamtausgaben 500 000 000 DM

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 380 01

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat die Finanzierung von Liefergeschäften in den Fällen übernommen, in denen die ausländischen Besteller langfristige Zahlungsziele fordern. Hierfür hat sie den sog. Exportfonds I errichtet, dessen Gesamtvolumen 1 500 000 000 DM beträgt. Zur Dotierung dieses Fonds beschafft sich die Anstalt 1 000 000 000 DM auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Der Betrag von 500 000 000 DM wird vom ERP-Sondervermögen zur Verbilligung der Gesamtfinanzierung von Exportgeschäften in Entwicklungsländer bereitgestellt. Der Betrag steht der Anstalt bis auf weiteres zum revolvingierenden Einsatz zur Verfügung.

Ausgaben

Zu Tit. 980 01

Die Mittel dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen deutscher Exporteure.

An diesen Maßnahmen wird die Berliner Wirtschaft beteiligt (vgl. auch Kap. 3 Tit. 862 01).

Anlage Nr. I/A
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel

862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

<i>Funktion</i>	1976 DM	1975 DM	Ist-Ergebnis 1974 DM
634			94 484 415
635			75 986 020
641			80 698 600
650			25 239 500
670			8 207 000
680			8 955 700
Zonenrandgebiete			
691			132 765 875
699			—
			<hr/>
	Summe		426 337 110
	Ansatz	657 000 000	475 000 000

Anlage Nr. I/B
zu Kap. 1 — Ausgaben —
(Reste aus Vorjahren der früheren Titel 862 07 und 862 08)

weg-
gefal-
lene
Titel

862 07 } Umstrukturierung in Bergbaugebieten
862 08 } Umstrukturierung im Saarland

<i>Funktion</i>	1976 DM	1975 DM	Ist-Ergebnis 1974 DM
634 Verarbeitende Industrie			3 505 000
635 Handwerk und Kleingewerbe			
639 Sonstige verarbeitende Gewerbe			
641 Handel			
650 Fremdenverkehr			
680 Sonstige Bereiche			
			3 505 000
	Summe		
	Ansatz	—	—

Abschluß

Kap.	Bemerkungen	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf				
				sächtliche Ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	In- vestitionen	besondere Finan- zierungs- ausgaben
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		1 360 500 000			10 900 000	1 198 000 000	151 600 000
2	Berlin		492 500 000			5 300 000	392 200 000	95 000 000
3	Entwicklungshilfe		225 000 000				25 000 000	200 000 000
4	Sonstige Ausgaben ..		172 000 000	1 500 000	165 000 000			5 500 000
5	Einnahmen	2 250 000 000						
6	Exportfinanzierung ..	500 000 000	500 000 000					500 000 000
		2 750 000 000	2 750 000 000	1 500 000	165 000 000	16 200 000	1 615 200 000	952 100 000

Teil Ib

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom 17. Oktober 1967

in der Fassung des Gesetzes

zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976 DM	Betrag für 1975 DM	Ist-Ergebnis 1974 1 000 DM
Funktion				
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 01 680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	—	—	4
119 99 680	Vermischte Einnahmen	—	—	—
153 01 549	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	12 500 000	14 700 000	17 085
173 01 549	Tilgungen von Darlehen	62 200 000	61 800 000	64 396
221 01 692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	20 000 000	22 000 000	20 240
325 01 928	Einnahmen aus Krediten	— 62 200 000	— 61 800 000	— 72 833
	(Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden).			
360 01 970	Vortrag aus Vorjahren	—	—	10 329
	Gesamteinnahmen	32 500 000	36 700 000	
Ausgaben				
539 99 680	Vermischte Ausgaben	—	—	—
575 01 928	Verzinsung der Darlehen	32 500 000	36 700 000	34 449

Abschluß**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen	—
Ubrige Einnahmen	32 500 000 DM
Gesamteinnahmen	32 500 000 DM

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	—
Ubrige Ausgaben	32 500 000 DM
Gesamtausgaben	32 500 000 DM

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 153 01

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 173 01

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet.

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung allmählich abgebaut werden: Die Ausgaben zur Tilgung der aufgenommenen Kredite übersteigen heute bereits die Einnahmen aus den gemäß § 9 des Gesetzes neu aufzunehmenden Krediten. Der in diesem Titel gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO ausgewiesene Saldo wird mit den eingehenden Tilgungen aus den gewährten Darlehen (vgl. Tit. 173 01) abgedeckt.

Ausgaben

Zu Tit. 575 01

Veranschlagt sind Zinsen für aufgenommene Darlehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Investitionshilfe	
	Betrag für			
	1976	1975	1976	1975
in Tausend DM				
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	2 750 000	2 533 000	32 500	36 700
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	2 199 000	1 992 010	94 700	98 500
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				
3. Saldo	551 000	540 990	— 62 200	— 61 800
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	717 000	940 000	170 000	82 000
4.2. Ausgaben				
4.2.1. zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	210 000	245 000	232 200	143 800
4.2.2. zur Ablösung von in den Vorjahren eingesetzten Kassenmitteln	—	200 000	—	—
Saldo	507 000	495 000	— 62 200	— 61 800
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen ...	44 000	45 990	—	—
6. Finanzierungssaldo	551 000	540 990	— 62 200	— 61 800

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Investitionshilfe	
	Betrag für			
	1976	1975	1976	1975
	in Tausend DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1. langfristig	550 000	350 000	—	—
1.2. kurzfristig	167 000	590 000	170 000	82 000
Summe 1.	717 000	940 000	170 000	82 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	97 784	85 000	62 200	61 800
2.2. Tilgung kurzfristiger Schulden	112 216	160 000	170 000	82 000
2.3. Ablösung von in den Vorjahren eingesetzten Kassenmitteln	—	200 000	—	—
Summe 2.	210 000	445 000	232 200	143 800
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt	507 000	495 000	— 62 200	— 61 800

Leerseite

**Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1974**

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Ausfälle im Rechnungsjahr 1974

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

<u>Aktiva:</u>	Stand am 31. 12. 1973	Stand am 31. 12. 1974
	DM	DM
A. Bankguthaben	162 607 654,07	156 547 889,72
B. Darlehensforderungen	9 582 219 040,21	9 882 574 312,13
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	152 053 108,18	166 695 700,52
2. Tilgungsforderungen	378 495 654,67	373 725 609,94
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	246 718 986,—	255 822 916,50
4. Zwischenzeitliche Anlagen	174 575 650,04	187 612 414,82
5. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Exportfonds I —	490 942 326,30	484 623 555,66
6. Verschiedene	5 103 405,54	3 990 111,37
D. Beteiligungen		
1. Lastenausgleichsbank *)	3 000 000,—	3 000 000,—
2. Berliner Industriebank AG *)	34 000 000,—	34 000 000,—
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau *)	90 000 000,—	90 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) *)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanzcorporation (IFC) *)	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	129 237 140,—	143 822 600,—
E. Liegenschaften	752 488,—	659 955,—
F. Wertpapiere	183 273 991,80	114 856 001,—
	11 748 297 549,81	12 013 249 171,66

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

	Stand am 31. 12. 1973	Stand am 31. 12. 1974
	DM	DM
A. Vermögensbestand	10 597 542 883,13	10 854 819 400,42
B. Darlehensverpflichtungen	1 150 754 666,68	1 156 137 333,36
C. Zinsverpflichtungen	—,—	72 437,88
D. Verwahrungen	—,—	2 220 000,—
	11 748 297 549,81	12 013 249 171,66
		Verpflichtungen aus Gewährleistungen 344 380 553,36

2. Ausfälle im Rechnungsjahr 1974

Kredite — Bundesgebiet (ohne Berlin)	7 803 953,12 DM
— Berlin	74 981,13 DM
Beteiligungen — Berlin	50 400 000,— DM
Zinsen — Bundesgebiet (ohne Berlin)	6 115 956,85 DM
— Berlin	<u>995,57 DM</u>
	<u>64 395 886,67 DM</u>

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1851/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	30. 7. 76 L 204/11
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1854/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 7. 76 L 204/16
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1855/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 7. 76 L 204/17
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1856/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 7. 76 L 204/18
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1857/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 7. 76 L 204/21
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1858/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	30. 7. 76 L 204/23
27. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1861/76 des Rates über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	31. 7. 76 L 206/1
27. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1862/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis	31. 7. 76 L 206/3
27. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1863/76 des Rates über den Transfer von Futtergetreide aus Beständen der Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten zur italienischen Interventionsstelle	31. 7. 76 L 206/5
27. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1864/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2749/75 über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide in die Italienische Republik vom Wirtschaftsjahr 1973/1974 an	31. 7. 76 L 206/7
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1865/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 7. 76 L 206/8
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1866/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 7. 76 L 206/10
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1867/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 7. 76 L 206/12
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1868/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	31. 7. 76 L 206/14
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1869/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 7. 76 L 206/16
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1870/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	31. 7. 76 L 206/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1871/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 7. 76	L 206/23
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1872/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 7. 76	L 206/25
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1873/76 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 7. 76	L 206/32
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1874/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	31. 7. 76	L 206/34
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1875/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 7. 76	L 206/36
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1876/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	31. 7. 76	L 206/38
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1877/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	31. 7. 76	L 206/40
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1878/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	31. 7. 76	L 206/42
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1879/76 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	31. 7. 76	L 206/44
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1880/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	31. 7. 76	L 206/46
30. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1881/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	31. 7. 76	L 206/49
Andere Vorschriften		
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1852/76 der Kommission zur Anpassung der Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer	30. 7. 76	L 204/14
28. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1853/76 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	30. 7. 76	L 204/15
29. 6. 76 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	6. 8. 76	L 214/1
29. 6. 76 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	6. 8. 76	L 214/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.